

**Satzung
des Motorsportclubs MSC Riesa e.V.**

**§1
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- I. Der Verein führt den Namen Motorsportclub Riesa (e.V.) kurz MSC Riesa (e.V.)
- II. Der Verein hat seinem Sitz in Riesa und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Riesa eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein im Namen den Zusatz e.V.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2
Zweck und Ziele**

- I. Der Ortsclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 52 ff) der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Ortsclub arbeitet wirtschaftlich überwiegend ohne Gewinne.
- II. Zweck des Ortsclubs ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Motorsports sowie die spezielle Förderung des Kinder- und Jugendsports im Nachwuchsbereich.
- III. Der Club verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:
 - a. Förderung des Motorsports und der Motortouristik. Der Ortsclub führt unter Beachtung der sportgesetzlichen Regelungen selbst motorsportliche und motortouristische Veranstaltungen durch und ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme an anderen Motorsportveranstaltungen.
 - b. Der Ortsclub organisiert Maßnahmen, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Verkehrsschulungen, Erste-Hilfe-Veranstaltungen usw.
 - c. Der Ortsclub verbindet die Motorsportveranstaltungen mit Maßnahmen, die der körperlichen Ertüchtigung und den Interessen der Heimatverbundenheit und des Naturschutzes entsprechen.
- IV. Die Mittel des Ortsclubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln

des Vereins nach Beschluss durch den Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck es Ortsclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- I. Jede an dem Zweck und den Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied des Clubs werden. Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind Mitglied des Clubs und haben Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Sie geben sich eine Jugendordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Ortsclub Mitglieder und andere Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie Mitglieder.

§4 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindesten zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§5 Beiträge

- I. Der Ortsclub erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.
- II. Als Bestätigung der erfolgten Beitragzahlung wird eine Mitgliederkarte ausgehändigt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Ortsclubs gestrichen werden, wenn
 - a. das Mitglied trotz drei Mahnungen den fälligen Beitrag nicht zahlt,
 - b. die Streichung im Interesse des Ortsclub notwendig erscheint.
- III. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.
- IV. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Ortsclub keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteil am Vereinsvermögen.

§7 Organe

- a. Die Organe des Ortsclubs sind
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die ordentliche Mitgliedsversammlung findet jährlich im 4. Quartal statt.
- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Rechnungsprüfer
 - c. Feststellung der Stimmliste
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen
 - f. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - g. Anträge mit Inhaltsangabe
 - h. Verschiedenes

§9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen.
 - a. über Satzungsänderungen, einschließlich der Änderungen über Zweck und Ziele
 - b. über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c. über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d. Auflösung des Ortsclubs
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen, bei der dann über jeden Kandidaten einzeln oder mit Blockwahl abzustimmen ist.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

§10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs

§11 Der Vorstand

I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a. der Vorsitzende
- b. der stellv. Vorsitzende, einschl. Versicherungs- und Rechtsfragen
- c. der Schatzmeister

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- II. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- III. Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.
- IV. Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- V. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.
- VI. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§14 Auflösung

- I. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH München, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Riesa.

§16 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und den Inhalt der Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen. Notwendiger Inhalt der Protokolle sind neben dem Tag, Ort und Zeit auch die derzeitige Mitgliederzahl des Vereins und die Angabe über erschienenen Mitglieder. Die jeweiligen Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten. Protokolle sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

**\$18
Errichtung**

Die Satzung wurde amerrichtet.

Der Vorstand

1. Vorstand

Enrico Barth

2. Vorstand

Maik Frohn

3. Vorstand

Schatzmeister

Brita Frohn

Die Satzung muss in dieser Fassung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet werden.

4. Mitglied

5. Mitglied

6. Mitglied

7. Mitglied
